

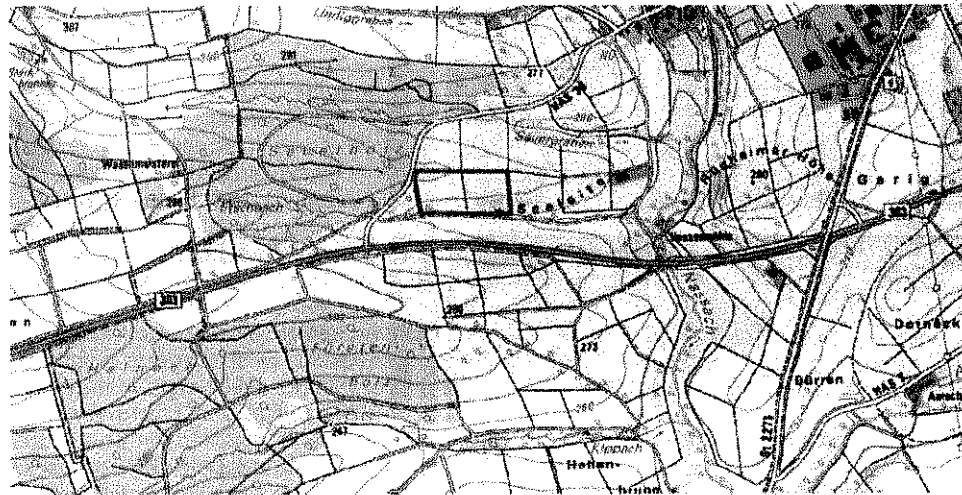


Bekanntmachung

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hofheim i.UFr. und Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet (Solar) Seeleite in der Gemarkung Lendershausen

Bekanntmachung zur Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss des Stadtrates Hofheim i.UFr. hatte in der Sitzung am 28.07.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes für ein Sondergebiet (Solar) zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Lendershausen beschlossen. In diesem Zusammenhang ist auch der Flächennutzungsplan der Stadt Hofheim i.UFr. zu ändern. Der Planungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 886, 890, 895 und 896 der Gemarkung Lendershausen und befindet sich in unmittelbarer Nähe östlich der Kreisstraße HAS 36 (Verbindungsstraße zwischen Lendershausen und der Bundesstraße B 303) und nördlich des Etschbaches, in einer Entfernung von ca. 800 m südwestlich des Stadtteiles Lendershausen.



Bote v. Haßgerau
v. 09.08.2021

Umrandet ist der Planungsbereich der 7. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes.

Die Änderung führt zu einem Eingriff im Sinne des Naturschutzrechts. Maßnahmen zur Verringerung, zur Vermeidung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen erfolgen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Umweltbericht). Die Ausgleichsmaßnahmen wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Bebauungsplan bzw. dessen Begründung festgesetzt.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Planentwürfe entsprechend in der Fassung vom 15.06.2020 dem Bau- und Umweltausschuss des Stadtrates Hofheim i.UFr. vorgelegt. Dieser hat die nach Einarbeitung der beschlossenen Änderungen und Ergänzungen vorgelegten Planfassungen in seiner Sitzung vom 06.10.2020 gebilligt und die öffentliche Auslegung angeordnet.

Der vom in der Sitzung am 06.10.2020, nach Einarbeitung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der 7. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung werden nunmehr in der Zeit vom

18.08.2021 bis 21.09.2021

während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Die Planunterlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. (Bauverwaltung), 97461 Hofheim i.UFr., Obere Sennigstraße 6 (Nebengebäude), Zimmer 2, eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation ist eine rechtzeitige telefonische Anmeldung bei der Telefonnummer 09523 922939 zur Einsicht der Planunterlagen notwendig.

Zu den Entwürfen der Bauleitpläne stehen als umweltbezogene Informationen zur Verfügung:

- Begründung zum Bebauungsplan mit Umweltbericht
Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen behandelt die Zusammenfassung der Empfindlichkeiten der Naturpotentiale Landschaftsbild, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter, Mensch und Erholung, Tiere und Pflanzen und die Vorrangflächen für den Schutz von Natur und Landschaft. Umweltbedeutsame Auswirkungen der angestrebten Entwicklung sind bei den Schutzgütern in geringer Erheblichkeit, beim Schutzgut Landschaftsbild wurde eine mittlere Erheblichkeit festgestellt. In Bezug auf vorkommende Tier- und Pflanzenarten sind direkt im Planbereich aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen keine geschützten Tier- und Pflanzenarten vorhanden. Vorrangige Lebensgrundlagen für Tiere (Vogelschutzrichtlinie) und FFH-Flächen sind nicht betroffen.
- Stellungnahme des Landratsamtes Haßberge vom 23.09.2020: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Brandschutz, Denkmalschutz, Immissionsschutz, Wasserecht
- Stellungnahme der Regierung von Unterfranken vom 11.09.2020: Schutzgut Landschaft
- Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön vom 11.09.2020: Schutzgut Landschaft
- Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt vom 21.09.2020: Schutzgut Boden, Landwirtschaft und Rückbau
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen vom 31.08.2020: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Wasserecht

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bezüglich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hofheim i.UFr. wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ergänzend darauf hingewiesen:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Einsichtnahme im Internet:

Die relevanten Planunterlagen mit Begründung sind während der Auslegungsdauer in das Internet auf der Seite der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. eingestellt und können unter der Adresse www.vghofheim.de eingesehen und abgerufen werden, u. a. über folgende Adresse <http://vghofheim.de/Aktuelles/Bauleitplanung>.

Hofheim i. UFr., 07.08.2021

Stadt Hofheim i.UFr.